

### EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2016

|  |  |
|--|--|
| Elektrizitätsversorgungsunternehmen:   | OVE Objekt-Versorgung mit rationellem Energieeinsatz GmbH & Co. KG,<br>Am Pagenkamp 11-15, 49214 Bad Rothenfelde |
| Betriebsnummer des Energieversorgungsunternehmens bei der Bundesnetzagentur: | 20003313   |
| Regelzonen:  | Amprion GmbH<br>TenneT TSO GmbH<br>TransnetBW GmbH<br>50Hertz Transmission GmbH                                  |

#### 1. Einleitung

Dieser Bericht dient gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), jeweils in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) der Erläuterung der nach § 11 Abs. 1 und 2, §§ 19 ff. und §§ 56 ff. EEG ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen im vorstehend genannten Berichtsjahr. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG verpflichtet, einen entsprechenden Bericht auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

#### 2. Systematik des EEG

Diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, sind verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 und 2 EEG). Dieser Strom unterliegt darüber hinaus bei bestimmten EEG-Anlagen einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen (vgl. § 19 Abs. 1 i. V. m. §§ 40 bis 51 EEG sowie den Vergütungsregelungen der entsprechenden Vorgängerfassungen des EEG). Dementsprechend sind Netzbetreiber entweder verpflichtet, für Strom aus diesen Anlagen, der vom Anlagenbetreiber an einen Dritten verkauft worden ist, eine Prämie an den Anlagenbetreiber zu zahlen („Marktpremie“, § 19 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 34 EEG), oder den erzeugten Strom nach §§ 37 oder 38 EEG zu vergüten, wenn dieser dem Netzbetreiber vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellt wurde.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist gemäß §§ 56 und 57 EEG verpflichtet, den eingespeisten und angekauften sowie dem Anlagenbetreiber nach den Förder- bzw. Vergütungsregelungen des EEG vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen („Belastungsausgleich“). Dabei sind die Netzbetreiber verpflichtet, vermiedene Netzentgelte nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, die nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 StromNEV nicht an Anlagenbetreiber gewährt werden und nach § 18 Abs. 2 und 3 StromNEV ermittelt worden sind, an die vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber auszuführen (vgl. § 57 Abs. 3 EEG). Die Zahlungen der Übertragungsnetzbetreiber an die Verteilungsnetzbetreiber nach § 57 Abs. 1 EEG sowie der Verteilungsnetzbetreiber an die Übertragungsnetzbetreiber nach § 57 Abs. 3 EEG sind zu saldieren (§ 57 Abs. 4 EEG).

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie nach § 56 EEG von nachgelagerten Netzbetreibern oder nach § 11 Abs. 1 und 2 EEG i. V. m. § 19 Abs. 1 oder § 57 EEG von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und finanziell gefördert haben (§ 58 EEG). Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.

Hat ein Übertragungsnetzbetreiber größere Mengen an EEG-Strom abzunehmen, als es dem durchschnittlichen Anteil der gesamten EEG-Strommengen - verglichen mit den v. g. an Letztverbraucher gelieferten Strommengen - entspricht, hat er einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern (§ 58 EEG). Gleiches gilt hinsichtlich der von den Übertragungsnetzbetreibern an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten finanziellen Förderungen, soweit der Durchschnitt der von diesem Übertragungsnetzbetreiber gezahlten finanziellen Förderungen nach den Förder- bzw. Vergütungsregelungen des EEG den Durchschnitt der von allen Übertragungsnetzbetreibern gezahlten EEG-Einspeisungsvergütungen übersteigt.

Hierbei haben die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 66 Abs. 5 Satz 2 EEG darüber hinaus die Begrenzung der EEG-Umlagen zu berücksichtigen, die sich für die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr für diejenigen Letztverbraucher ergeben, die die „besondere Ausgleichsregelung“ der §§ 63 ff. i. V. m. § 103 EEG in Anspruch nehmen konnten.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind seit dem 1. Januar 2010 außerdem verpflichtet, die ihnen im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs nach den §§ 56 bis 58 EEG zugewiesenen EEG-Strommengen gemäß und nach Maßgabe der Vorgaben des EEG, der AusglMechV und der AusglMechAV zu vermarkten.

Im Gegenzug können die Übertragungsnetzbetreiber von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern und für die sie regelverantwortlich sind, gemäß § 3 Abs. 1 AusglMechV bzw. § 60 Abs. 1 EEG anteilig Ersatz der erforderlichen Aufwendungen in Form der „EEG-Umlage“ verlangen. Die EEG-Umlage berechnet sich gemäß den Vorgaben nach § 3 AusglMechV und wird von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 3 Abs. 2 AusglMechV veröffentlicht.

Zudem sind die Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber nach § 61 EEG berechtigt, von „Eigenversorgern“ eine EEG-Umlage in deutlich größerem Umfang als noch nach dem EEG 2012 zu verlangen. Diese wird z. T. durch den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber, in den überwiegenden Fällen aber durch den Verteilnetzbetreiber für das Kalenderjahr 2016 (ab Inkrafttreten des EEG 2014 am 1. August 2014) erhoben, vgl. § 7 Abs. 1 und 2 AusglMechV.

### **3. Erläuterungen zu den Daten, die OVE Objekt-Versorgung mit rationellem Energieeinsatz GmbH & Co. KG im Berichtsjahr den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur mitgeteilt hat**

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 74 EEG verpflichtet, dem jeweiligen regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai eines Jahres die Endabrechnung für das Vorjahr hinsichtlich der von ihnen an Letztverbraucher gelieferten Elektrizitätsmengen vorzulegen. Eine entsprechende Verpflichtung haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch nach § 76 Abs. 1, 2. Halbsatz EEG gegenüber der Bundesnetzagentur.

Die OVE Objekt-Versorgung mit rationellem Energieeinsatz GmbH & Co. KG hat dieser Verpflichtung entsprochen und folgende Daten zur Stromabgabe an Letztverbraucher im Jahr 2016 mitgeteilt:

Letztverbraucherabsatz gesamt in 2016: 8.323.252 kWh  
Davon privilegierter Letztverbraucherabsatz in 2016: 0 kWh

Der Letztverbraucherabsatz setzt sich in den vier Regelzonen wie folgt zusammen:

| Übertragungsnetzbetreiber | EEG-umlagepflichtiger Letztverbraucherabsatz 2016 (volle Umlage) in kWh |
|---------------------------|---|
| Amprion GmbH              | 4.885.498   |
| TenneT TSO GmbH           | 1.633.658   |
| TransnetBW GmbH           | 1.027.974   |
| 50Hertz Transmission GmbH | 776.122   |
| Gesamt                    | 8.323.252   |

Der EEG-umlagepflichtige Letztverbraucherabsatz in den Regelzonen TenneT TSO GmbH, TransnetBW GmbH und 50Hertz Transmission GmbH liegt jeweils unterhalb der Bagatellgrenze von aktuell 2 GWh. Nur in der Regelzone der Amprion GmbH ist dieser Wert überschritten. Dennoch wurde der EEG-umlagepflichtige Letztverbraucherabsatz für alle vier Regelzonen vom Wirtschaftsprüfer der OVE Objekt-Versorgung mit rationellem Energieeinsatz GmbH & Co. KG testiert und - sofern notwendig - an den betroffenen Übertragungsnetzbetreiber weitergeleitet.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ betrug für das Kalenderjahr 2016 6,354 Cent/kWh. Unter Berücksichtigung des Stromabsatzes der OVE Objekt-Versorgung mit rationellem Energieeinsatz GmbH & Co. KG an Letztverbraucher im Allgemeinen und an Letztverbraucher, deren Anteil an der zu zahlenden „EEG-Umlage“ im Rahmen der „besonderen Ausgleichsregelung“ nach §§ 63 ff. i. V. m. § 103 EEG durch Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt wurde, beträgt der Gesamtbetrag der an die Übertragungsnetzbetreiber zu zahlenden „EEG-Umlage“ für dieses Berichtsjahr 528.859 Euro.

#### **4. Weitere Unterlagen**

Die Berichte der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

Amprion GmbH: <http://www.amprion.net>  
TenneT TSO GmbH: <http://www.tennetso.de>  
TransnetBW GmbH: <http://www.transnetbw.de>  
50Hertz Transmission GmbH: <http://www.50hertz.com>

Die testierten Zahlen des EEG-Belastungsausgleichs sowie die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ für das Kalenderjahr 2015 stehen darüber hinaus auf folgenden Internet-Seiten zur Verfügung:

[www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

(Informationen der vier Übertragungsnetzbetreiber zum EEG auf der gemeinsamen Internetseite)

[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

(Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Rubrik „Energie/Energienetze und Regulierung/Netzwirtschaft/Netzzugang/EG/KWK-G“).

Weitere Informationen über die Datenmeldungen nach §§ 70 ff. EEG können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link bezogen werden:

[http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1411/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung\\_EEG/Datenerhebung\\_EEG-node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung_EEG/Datenerhebung_EEG-node.html)

**OVE Objekt-Versorgung mit rationellem Energieeinsatz GmbH & Co. KG**

